

Allgemeine Verleihbedingungen

1. Berechnung

- a) Die Nutzungspauschale wird berechnet nach der tatsächlichen Nutzung.
- b) Die Kilometerpauschale wird berechnet nach dem Kilometerzählerstand. Bei Versagen des Kilometerzählers erfolgt die Berechnung nach der kartenmäßigen Entfernung zzgl. 10 %, wenn der / die Entleiher/in nicht eine geringere Kilometerleistung nachweist.
- c) Es wird die nachstehende Kautions erhoben:
 - Nutzung für einen Tag 100 €
 - Nutzung für zwei bis fünf Tage 250 €
 - Nutzung für mehr als fünf Tage 500 €

2. Zahlungsweise

- a) Die Nutzungspauschale sowie die Kautions sind vier Wochen vor Antritt der jeweiligen Fahrt fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.
- b) Die Kilometerpauschale wird bei Rückgabe des Fahrzeuges ermittelt.
- c) Bei kurzfristiger Absage (10 Tage vor Mietbeginn) wird die gezahlte Nutzungspauschale einbehalten bzw. angefordert, falls eine anderweitige Vermietung des Bürgermobiles nicht mehr möglich ist.

3. Berechtigte Fahrer/in

- a) Das Fahrzeug darf nur vom Entleiher / von der Entleiherin selbst, mit dem/der im Verleihvertrag angegebenen Fahrer / in sowie zugehörigen Personen genutzt werden, soweit diese im Besitz einer gültigen, unbefristeten Fahrerlaubnis (Führerschein auf Probe reicht nicht aus) sind.
- b) Dem / die Entleiher/in ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde Schöffengrund Namen und Anschrift aller Fahrer/innen des Fahrzeuges bekanntzugeben, soweit diese nicht im Verleihvertrag angegeben sind. Die Fahrer / innen sind Erfüllungsgehilfen des Entleihers / der Entleiherin.

4. Verbotene Nutzungen

Dem / Der Entleiher/in ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- a) zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,

- b) zur Beförderung von leichtentzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- c) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
- d) zur Weitervermietung, -verleihung,
- e) für sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen.

In dem Fahrzeug darf nicht geraucht werden; es handelt sich grundsätzlich um ein Nichtraucherfahrzeug.

5. Verhalten bei Unfällen

- a) Der / Die Entleiher/in hat nach einem Unfall sofort die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- b) Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom / von der Entleiher/in der Gemeinde Schöffengrund unverzüglich anzuzeigen.
- c) Der / Die Entleiher/in hat der Gemeinde, selbst bei geringfügigen Sachschäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten.
- d) Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.
- e) Übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe 1.000 € oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist die Gemeinde Schöffengrund telefonisch zu unterrichten.

6. Versicherungsschutz

- a) Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung:	unbegrenzte Decken
Kaskoversicherung:	Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung

Insassenunfallversicherung mit folgender Deckungssumme:

Invalidität:	100.000 €
Todesfall:	50.000 €

7. Haftung des / der Leihnehmers /Leihnehmerin:

- a) Der / Die Entleiher/in haftet bei von ihm / ihr verschuldeten Unfallschäden am verliehenen Fahrzeug nur für reine Reparaturkosten und beschränkt auf den in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Höchstbetrag *sofern der Schaden nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt ist.*
- b) Der / Die Entleiher/in haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er/sie den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 „Durchfahrtshöhe“ gem. § 41 Abs. 2 Ziff. 6 STVO verursacht werden.
- c) Hat der / die Entleiher/in Unfallflucht begangen oder seine / ihre Pflichten gemäß dieser Bedingungen verletzt, so haftet er / sie ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles gehabt.
- d) Der / Die Entleiher/in haftet ebenso unbeschränkt für alle von ihm / ihr zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung durch eine/n nicht berechnigte/n Fahrer/in (Ziffer 4), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
- e) Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

8. Verjährung

Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadenersatzansprüche der Gemeinde Schöffengrund gegen den / die Entleiher/in erst fällig, wenn die Gemeinde Schöffengrund Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen.

Im Fall der Akteneinsicht wird die Gemeinde Schöffengrund den / die Entleiher/in über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich benachrichtigen.

9. Speicherung und Weitergabe von Personaldaten

Der / Die Entleiher/in ist damit einverstanden, dass seine / ihre persönlichen Daten, soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, von der Gemeinde Schöffengrund gespeichert und dass eine Auskunft über ihn / sie eingeholt wird. Die Gemeinde Schöffengrund darf diese an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weiterheben, wenn

- a) die bei der Entleiherung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind,
- b) das entliehene Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der Leihzeit zurückgegeben wird,

- c) Leihgebühren im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen.

10. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Wetzlar als Gerichtsstand vereinbart.

Schöffengrund, den 05.11.2013

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Schöffengrund

HANS-PETER STOCK
Bürgermeister

